



BEITRAGSORDNUNG

des IBK Währing, beschlossen im Umlaufweg am 18. August 2026

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung ergeht auf Grundlage der Statuten des IBK Währing und regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr. Sie ist kein Bestandteil der Statuten und kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Das erste Beitragshalbjahr beginnt somit am 1. September und endet am letzten Tag des Monats Februar; das zweite Beitragshalbjahr beginnt am 1. März und endet am 31. August.

§ 3 Halbjahresmitgliedschaft

Es besteht die Möglichkeit, eine Ganzjahresmitgliedschaft oder eine Halbjahresmitgliedschaft iSd § 4 Abs. 7 der Statuten des IBK Währing zu erwerben.

§ 4 Beitrittsgebühr

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Beitrittsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Beitrittsgebühr beträgt:
 - (a) für ordentliche Mitglieder: 0 EUR
 - (b) für außerordentliche Mitglieder: 0 EUR
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitrittsgebühr befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt:
 - (a) für ordentliche Mitglieder: 80 EUR
 - (b) für außerordentliche Mitglieder: 160 EUR
- (2) Der Halbjahresbeitrag beträgt:
 - (a) für ordentliche Mitglieder: 45 EUR
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Unterjähriger Beitritt

- (1) Tritt ein Jahresmitglied nicht zum 1. September, sondern unterjährig bei, ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat ist hierbei ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (2) Tritt ein Halbjahres-Mitglied nicht zum 1. September oder 1. März, sondern unterjährig bei, ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat ist hierbei ein Sechstel des Halbjahresbeitrags zu entrichten.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Jahresbeitrag ist am ersten Tag des Beitragsjahres für ein Jahr im Voraus fällig.
- (2) Der Halbjahresbeitrag ist am ersten Tag des Beitragshalbjahres für sechs Monate im Voraus fällig.
- (3) Auf Ersuchen des Mitglieds kann der Vorstand gemäß § 6 Abs. 16 der Statuten gestatten, den Jahresbeitrag in vier gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen (fällig jeweils am 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni) oder den Halbjahresbeitrag in zwei gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.
- (4) Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das Vereinskonto. Der Verein stellt dem Mitglied eine Rechnung mit Angabe einer Rechnungsnummer und des Fälligkeitsdatums aus. Die Angabe von Name, Rechnungsnummer und Mitgliedsnummer im Verwendungszweck der Überweisung ist erforderlich.
- (5) Der Vorstand kann übergangsweise beschließen, dass der Mitgliedsbeitrag später als zum nach § 7 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2 dieser Beitragsordnung vorgesehenen Fälligkeitsdatum fällig wird, sofern das Vereinskonto zum Fälligkeitstag nach § 7 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2 noch nicht eröffnet worden ist.

§ 8 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

- (1) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. nachgewiesene wirtschaftliche Notlage, befristeter Auslandsaufenthalt, starke Verletzung, andere Umstände, die normale Tätigkeiten im Verein verunmöglichen) gemäß § 6 Abs. 16 der Statuten des IBK Währing Mitglieder auf Antrag ganz oder teilweise für maximal 12 Monate von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreien.
- (2) Anträge auf Beitragsbefreiung oder -ermäßigung sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden vertraulich behandelt.
- (3) Bei einer befristeten Verhinderung richtet sich die Höhe der Ermäßigung nach der tatsächlich betroffenen Zeit, hierbei sind angefangene Monate maßgeblich.

§ 9 Verzug und Mahnwesen

- (1) Wird der Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstag nach § 7 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2 dieser Beitragsordnung auf dem Vereinskonto gutgeschrieben, befindet sich das Mitglied automatisch in Zahlungsverzug. Ergeht ein Vorstandsbeschluss nach § 7 Abs. 5, ist der durch diesen Vorstandsbeschluss festgesetzte Fälligkeitstag maßgeblich.
- (2) Der Verein mahnt säumige Mitglieder schriftlich (per Post oder E-Mail). Das weitere Verfahren bei anhaltendem Zahlungsverzug richtet sich nach § 5 Abs. 3 lit. a der Statuten.

§ 10 Indexanpassung

- (1) Der Vorstand hat die in den folgenden Absätzen geregelte Indexanpassung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr gemäß § 11 Abs. 2 Z. 14 der Statuten des IBK Währing beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und die Beitrittsgebühr passen sich automatisch einmal jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) an. Maßgeblich ist der von der Statistik Austria veröffentlichte durchschnittliche VPI für das vorangegangene Kalenderjahr. Es bedarf keines Vorstandsbeschlusses, damit diese Anpassung in einem gegebenen Jahr wirksam wird.
- (3) Die in dieser Beitragsordnung festgesetzten Beiträge basieren auf dem VPI für 2025 und gelten für das im Kalenderjahr 2026 beginnende Beitragsjahr. Die Beiträge für die in den folgenden Kalenderjahren beginnenden Beitragsjahre basieren auf dem durchschnittlichen VPI des Jahres, das dem Kalenderjahr, in dem das Beitragsjahr beginnt, vorausgeht.
- (4) Die angepassten Beträge werden kaufmännisch auf volle 50 Cent gerundet.
- (5) Die Mitglieder sind über die angepassten Beiträge gemäß § 6 Abs. 15 der Statuten des IBK Währing bis spätestens einen Monat vor Beginn des Beitragsjahres zu informieren.

§ 11 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Der Vorstand kann diese Beitragsordnung jederzeit mit einfacher Mehrheit ändern. Änderungen sind den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 15 der Statuten des IBK Währing bekanntzugeben.
- (2) Beitragserhöhungen gelten frühestens ab dem Beginn des nächsten Beitragsjahres bzw. Beitragshalbjahres nach Beschlussfassung, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.